



Kantonale Ergänzungswahlen und Volksabstimmung

vom 4. März 2018

- 1 Kantonale
Ergänzungswahlen
Obergericht**
- 2 Grundsatzbeschluss
über eine Totalrevision
der Kantonsverfassung**

Ergänzungswahlen in das Obergericht

Auf Ende des laufenden Amtsjahres haben die Richter Beat Dick und Simon Graf ihren Rücktritt aus dem Obergericht erklärt. Damit sind für den Rest der Amtsdauer 2015–2019 Ergänzungswahlen in das Obergericht vorzunehmen. Amtsantritt für die Neugewählten ist am 1. Juni 2018.

Die Wahl in das Obergericht erfolgt nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 8. April 2018 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Wählbar in das Obergericht sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen. Andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Zur Wahl stellen sich:

- Ramseyer Stephan, Jurist, Teufen
- Sieber Daniela, Juristin, Speicher

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie einen leeren amtlichen Wahlzettel und einen vorgedruckten nicht amtlichen Wahlzettel.

Um gültig zu wählen:

- verwenden Sie den leeren amtlichen Wahlzettel oder statt dessen den nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie den leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie den nicht amtlichen Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf dem Wahlzettel stehen, wie Sitze in der Behörde zu vergeben sind;
- bringen Sie keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen an.

Grundsatzbeschluss über eine Totalrevision der Kantonsverfassung

Worum geht es?

Die geltende Kantonsverfassung vom 30. April 1995 sieht vor, dass der Kantonsrat jeweils in Zeitabständen von zwanzig Jahren prüft, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Dieser Verfassungsauftrag rechnet mit raschen Entwicklungen in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und möchte eine rechtzeitige Überarbeitung der verfassungsrechtlichen Grundlagen von Kanton und Gemeinden sicherstellen.

Die Kantonsverfassung steht damit heute – zwanzig Jahre nach ihrem Inkrafttreten – zum ersten Mal gesamthaft auf dem Prüfstand. Die bisherigen Revisionen beschränkten sich auf einzelne Sachbereiche. Einschneidend war die 1997 beschlossene Abschaffung der Landsgemeinde, die einige grundlegende Änderungen der Bestimmungen über die Volksrechte nach sich zog. Im Jahr 2011 folgte eine Justizreform, welche die Gerichtsbehörden im Kanton neu ordnete. 2015 trat schliesslich eine umfassende Reform der Staatsleitung in Kraft und schuf für Parlament und Regierung neue Grundlagen.

Unverändert blieben bis heute die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Gemeinden. Seit längerer Zeit wird aber über strukturelle Probleme der Gemeinden und eine mögliche Verfassungsreform diskutiert. Handlungsbedarf besteht zudem im Bereich der politischen Rechte und in verschiedenen Einzelfragen. Kantonsrat und Regierungsrat haben deshalb beschlossen, eine Totalrevision der Kantonsverfassung anzugehen.

Die Kantonsverfassung sieht für die Totalrevision ein zweistufiges Verfahren vor. In einem ersten Schritt entscheiden die Stimmberechtigten, ob überhaupt eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll. Zugleich entscheiden sie, ob der Kantonsrat oder ein besonderer Verfassungsrat die Totalrevision vorbereiten soll. Heissen die Stimmberechtigten die Durchführung einer Totalrevision gut, folgt in einem zweiten Schritt die eigentliche Ausarbeitung der neuen Kantonsverfassung. Diese wird dann wiederum den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorlegt.

Wie verlief die Debatte im Kantonsrat?

Der Kantonsrat stimmte in der Schlussabstimmung mit 37 zu 15 Stimmen und 1 Enthaltung deutlich für die Durchführung einer Totalrevision. Im Parlament war unbestritten, dass die Kantonsverfassung in verschiedenen Teilen revisionsbedürftig ist. Eine Minderheit des Rates stellte aber die Zweckmässigkeit einer Totalrevision in Frage. Sie ist der Ansicht, dass eine Reihe von Teilrevisionen zielgerichteter und schneller zum Erfolg führt.

Das Wichtigste in Kürze

Den Stimmberechtigten werden zwei Abstimmungsfragen unterbreitet.

Abstimmungsfrage 1

Stimmen Sie der Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung zu?

Was bedeutet eine Totalrevision?

Bei einer Totalrevision wird die Kantonsverfassung gesamthaft überarbeitet. Grundsätzlich wird dabei jeder Artikel zur Diskussion gestellt. In welchen Bereichen tatsächlich eine Überarbeitung erfolgt, zeigen erst die Revisionsarbeiten. Wird die überarbeitete Kantonsverfassung am Schluss in der Volksabstimmung angenommen, ersetzt sie die bisherige Kantonsverfassung.

Im Gegensatz zur Totalrevision umfasst eine Teilrevision nur eine einzelne Bestimmung oder mehrere sachlich zusammenhängende Bestimmungen. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet, dass in einer Teilrevision mehrere Sachbereiche der Kantonsverfassung gleichzeitig überarbeitet werden. Sollen themenübergreifende Fragen behandelt werden, ist das Verfahren der Totalrevision zu beschreiten.

Was spricht für eine Totalrevision?

Unter den Revisionsanliegen gibt es mehrere, die eine umfassende Gesamtschau auf die Kantonsverfassung verlangen. So geht es bei der Frage nach den künftigen Strukturen von Kanton und Gemeinden nicht nur um die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für allfällige Gemeindefusionen. Angesprochen sind

auch die Grundlagen über Organisation und Aufgaben der Gemeinden, das Verhältnis der Gemeinden untereinander und zum Kanton sowie der innerkantonale Finanzausgleich. Zur Diskussion steht zudem der Bereich der politischen Rechte, insbesondere das Wahlsystem für den Kantonsrat (Majorz oder Proporz). Diese Revisionsanliegen werfen themenübergreifende Fragen auf, die nur im Rahmen einer Totalrevision umfassend behandelt werden können.

In einer Totalrevision kann zudem eine Reihe weiterer Anliegen behandelt werden, über die seit längerer Zeit diskutiert wird. Dazu gehören die verfassungsrechtliche Verankerung der Parteien und Fraktionen, das Öffentlichkeitsprinzip, das Wahlorgan für Obergericht und Landammann und die Einführung des fakultativen Finanzreferendums. Ausserdem besteht ein Bedürfnis nach einer systematischen Überprüfung und Bereinigung der geltenden Kantonsverfassung, die in verschiedenen Teilen noch vom politischen System der Landsgemeinde geprägt ist.

Was wird gegen eine Totalrevision vorgebracht?

Gegner einer Totalrevision stellen vor allem die Zweckmässigkeit des Vorgehens in Frage. Eine Totalrevision sei mit einem hohen Risiko des Scheiterns behaftet, weil sich Widerstände zu einzelnen Themen häuften. Es sei zweckmässiger, die verschiedenen Anliegen mit mehreren Teilrevisionen der Kantonsverfassung umzusetzen. Dabei könnten die einzelnen Themen differenziert und entsprechend ihrer Dringlichkeit behandelt werden.

Abstimmungsfrage 2

Falls die Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung angenommen wird: Soll die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat oder einem besonderen Verfassungsrat übertragen werden?

Wer soll die Totalrevision vorbereiten?

Wird der Kantonsrat mit der Vorbereitung der Totalrevision beauftragt, laufen die Arbeiten im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ab. Es gibt ein Vernehmlassungsverfahren, zwei Lesungen im Kantonsrat, eine Volksdiskussion und anschliessend eine Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung.

Wird die Totalrevision einem besonderen Verfassungsrat übertragen, müssen zunächst dessen Wahl, Grösse und Zusammensetzung geregelt und eine Geschäftsordnung erlassen werden. Der Verfassungsrat arbeitet wie ein Parlament. Er wird aber von den Stimmberechtigten einzig für die Aufgabe gewählt, eine neue Kantonsverfassung zu entwerfen und zur Volksabstimmung zu bringen.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen, die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat zu übertragen. Auch bei der Totalrevision 1995 wurde davon abgesehen, einen besonderen Verfassungsrat einzusetzen.

Wie geht es weiter?

Stimmen die Stimmberechtigten für das empfohlene Vorgehen, wird eine politisch und gesellschaftlich breit abgestützte Kommission eingesetzt. Diese Kommission wird zuhanden von Regierungsrat und Kantonsrat den Ent-

wurf für eine neue Kantonsverfassung erarbeiten. Während der Vernehmlassung und in Veranstaltungen soll sich auch die Bevölkerung aktiv einbringen können.

Der Zeitplan sieht vor, dass die Vernehmlassung zur neuen Kantonsverfassung im Lauf des Jahres 2019 eröffnet wird. Die Beratungen im Kantonsrat sind für 2020 und 2021 geplant. Die Volksabstimmung über die neue Kantonsverfassung findet voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 statt.

Verteilt auf die Jahre 2018–2021 wird für die Totalrevision der Kantonsverfassung mit Projektkosten von rund 300'000 Franken gerechnet.

Empfehlung

Der Regierungsrat und eine grosse Mehrheit des Kantonsrates empfehlen Ihnen, der Durchführung einer Totalrevision der Kantonsverfassung zuzustimmen (Abstimmungsfrage 1) und die Vorbereitung der Totalrevision dem Kantonsrat zu übertragen (Abstimmungsfrage 2).

Briefliche Stimmabgabe

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimm- und Wahlzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.